Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 8 – 10. Februar 2025

Inhalt

Kreis Lippe
82 Führen der Einrichtung „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und in gemeinsamer Trägerschaft (gemeinsames Kommunalunternehmen) der Stadt Detmold und der Alten Hansestadt Lemgo
83 1. Satzung vom 22.01.2025 zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08.05.2014
84 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
85 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Salzuflen
86 Bebauungsplan Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen
87 Widmung der Erschließungsanlage „Zum Kornfeld“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
88 140. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen
89 Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Barntrup
90 Wahlbekanntmachung der Stadt Barntrup zur Bundestagswahl am 23.02.2025

Stadt Blomberg
91 Wahlbekanntmachung der Stadt Blomberg

Stadt Detmold
92 Wahlbekanntmachung
93 Öffentliche Zustellung - Herrn Wesal Hussein
94 Öffentliche Zustellung an Herrn Ivan Homeniuk
95 Öffentliche Zustellung an Herrn Jurii Burtyn

Gemeinde Dörentrup
96 Wahlbekanntmachung

Stadt Horn-Bad Meinberg
97 Wahlbekanntmachung
98 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
99 Einladung zur 29. Ratssitzung am 13.02.2025

Gemeinde Kalletal
100 Bewilligungverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Varenholz in Kalletal

Stadt Lage
101 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
102 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage

Alte Hansestadt Lemgo
103 Wahlbekanntmachung
104 Aufstellungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Kirchheide“ gem. § 5 BauGB
105 Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Lemgo-West“ gem. § 5 BauGB
106 Tagesordnung der 32. Ratssitzung

Gemeinde Schlangen
107 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlangen

Gemeindewerke Schlangen
108 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung

Jagdgenossenschaft Asemissen / Bechterdissen Nr.-11004
109 Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Billinghausen
110 Einladung zur Versammlung am 13.03.2025 um 19 Uhr in der 3.Halbzeit

Jagdgenossenschaft Großenmarpe
111 Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Jagdgenossenschaft Istrup
112 Öffentliche Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Vossheide
113 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Wiembeck
114 Einladung zur Jahreshauptversammlung

Jobcenter Lippe
115 Öffentliche Zustellung an Herrn Jendrik Holger Ralf Thellmann
116 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
117 Kraftloserklärung von Sparurkunden
118 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
119 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
120 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Volkshochschule Lippe-Ost
121 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2023

Kreis Lippe

82 Führen der Einrichtung „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und in gemeinsamer Trägerschaft (gemeinsames Kommunalunternehmen) der Stadt Detmold und der Alten Hansestadt Lemgo

Mit übereinstimmenden Beschlüssen
des Rates der Stadt Detmold vom 11.12.2024 und
des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 09.12.2024

haben die Stadt Detmold und die Alte Hansestadt Lemgo gemäß § 27 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), entschieden, dass im Hinblick auf ihre früheren Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 GkG NRW,

- gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Einrichtung „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft zu führen (gemeinsames Kommunalunternehmen),

- nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Errichtung die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens als Beteiligte in einer Unternehmenssatzung, die zwischen den Beteiligten zu vereinbaren ist (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und Abs. 3 GkG NRW) zu regeln,

Änderungen der ursprünglichen Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vom 08.05.2014 durch Erlass einer entsprechenden 1. Änderungssatzung, die wiederum zwischen den Beteiligten zu vereinbaren ist (vgl. oben), erfolgen sollen.

Genehmigung

Die v. g. übereinstimmenden Beschlüsse des Rates der Stadt Detmold vom 11.12.2024 und des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 09.12.2024 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 6 Satz 3 GkG NRW i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 3 GkG NRW und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 60-01
Detmold, 22.01.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Die vorstehende aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage wird hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW i. V. m. den in der Genehmigung genannten Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 60-01
Detmold, 22.01.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

83 1. Satzung vom 22.01.2025 zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08.05.2014

Aufgrund der §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), wird die folgende Änderung der Satzung vom 08.05.2014 beschlossen:

Art. 1

Die Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Dem zu prüfenden Jahresabschluss ist ein freiwillig erstellter Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 und 2 HGB beizufügen. Hierbei sind nicht die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) anzuwenden.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkommunen zuzuleiten. Im Übrigen sind die §§ 22, 27 KUV zu beachten."

Art. 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der „Volkshochschule Detmold-Lemgo" (VHS Detmold-Lemgo) – Anstalt des öffentlichen Rechts – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vereinbarung der 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung:

Die Stadt Detmold und die Alte Hansestadt Lemgo vereinbaren die oben stehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo" (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Lemgo, den 09.01.2025
gez.
Baier
(Bürgermeister)

Detmold, den 19.12.2024
gez.
Hilker
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung vom 08.05.2014 der geführten Einrichtung „Volkshochschule Detmold-Lemgo" (VHS Detmold-Lemgo) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und in gemeinsamer Trägerschaft (gemeinsames Kommunalunternehmen) der Stadt Detmold und der Alten Hansestadt Lemgo wird hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW i. V .m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 60-01
Detmold, 22.01.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

84 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Bundestagswahl 2025 – Zulassung Kreiswahlvorschläge Wahlkreis 134 Lippe I

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises - Kreis Lippe

am 30.01.2025 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

85 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Bundestagswahl 2025 – Zulassung Kreiswahlvorschläge Wahlkreis 135 Höxter-Gütersloh III-Lippe II

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises - Kreis Lippe

am 31.01.2025 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Stadt Bad Salzuflen

86 Bebauungsplan Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0166 „Nahversorgungs-markt südlich der Herforder Straße“,
Ortsteil Bad Salzuflen, in der Fassung vom 27.11.2024 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetz-buch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 mit Umwelt-bericht wird ebenfalls beschlossen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird der Bebauungsplan Nr. 0115/ II „Gewerbegebiet Am Fischerskamp“, Ortsteil Bad Salzuflen, soweit dieser vom vorgenannten Bebauungsplan überdeckt wird, in dem Bereich der Überdeckung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0166 Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 0166 Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (https://ssl.o-sp.de/badsalzuflen/interaktive_karte/start.php) sowie unter https://www.bauleitplanung.nrw/karte eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
   a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 23.01.2025
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 0166
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“
Ortsteil Bad Salzuflen

Räumlicher Geltungsbereich

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

87 Widmung der Erschließungsanlage „Zum Kornfeld“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

I.
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Zum Kornfeld“ (Gemarkung Werl-Aspe, Flur 3, Flurstück 2460) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft.
Die Widmung bezieht sich auf den im Lageplan einfach schraffierten Bereich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.
Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

II.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, einzulegen.

Bad Salzuflen, den 20.01.2025

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Anlage: Lageplan

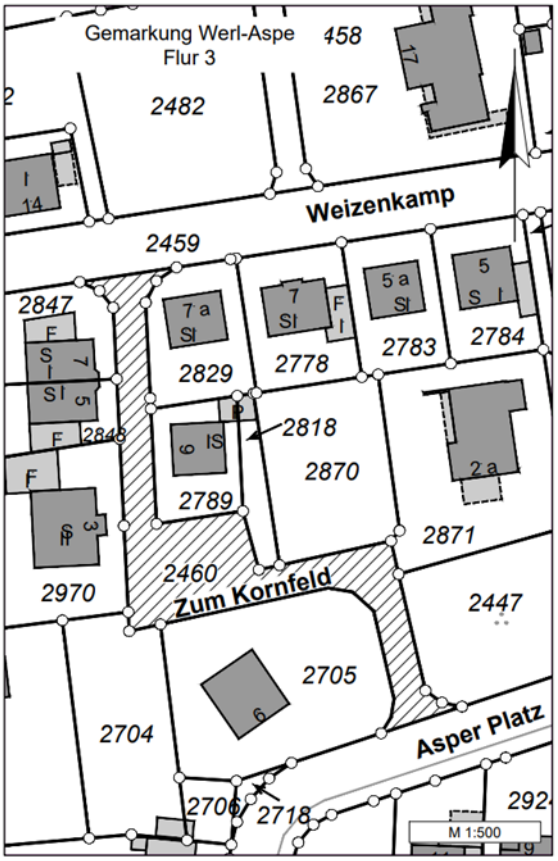

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

88 140. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen

- Genehmigung und Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 11.12.2024 beschlossene 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen ist der Bezirksregierung Detmold am 14.01.2025 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 17.01.2025 Az. 35.02.01.500-003/2025-001 die 140. Änderung des FNP genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 17.01.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wirksam.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss** während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die 140. Änderung des FNP mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (https://ssl.o-sp.de/badsalzuflen/interaktive_karte/start.php) sowie unter https://www.bauleitplanung.nrw/karte eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-ganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt o der ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 23.01.2025
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 140. Änderung des Flächennutzungplanes
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“
Ortsteil Bad Salzuflen

Räumlicher Geltungsbereich

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

89 Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

1. Am 23.02.2025 findet die

   Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

   statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

   - Wahlbezirk 010: 010 - Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa
     Wahlraum: Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa
   - Wahlbezirk 020: 020 - Grundschule Elkenbreder Weg, Klassenraum 01.EG.014

Wahlraum: Grundschule Elkenbreder Weg, Raum 01.EG.014

- Wahlbezirk 030: 030 - Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss
  Wahlraum: Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss
- Wahlbezirk 040: 040 - Feierabendhaus, Aufenthaltsraum
  Wahlraum: Feierabendhaus (AWO Seniorenzentrum)
- Wahlbezirk 050: 050 - Kindertagesstätte Leuchtturm, Sporthalle
  Wahlraum: Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gGmbH, Sporthalle
- Wahlbezirk 060: 060 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 025
  Wahlraum: Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss Raum A 025
- Wahlbezirk 070: 070 - VHS-Haus, Raum E 13
  Wahlraum: VHS-Haus, Raum E 13
- Wahlbezirk 080: 080 - VHS-Haus, Raum E 01
  Wahlraum: VHS-Haus, Raum E 01
- Wahlbezirk 090: 090 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011
- Wahlraum: Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011
- Wahlbezirk 100: 100 - Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17
  Wahlraum: Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17
- Wahlbezirk 110: 110 - Netzwerk, Vortragsraum
  Wahlraum: Netzwerk, Vortragsraum
- Wahlbezirk 120: 120 - Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa
  Wahlraum: Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa
- Wahlbezirk 130: 130 - Grundschule Wüsten, Raum EG 008
  Wahlraum: Grundschule Wüsten, Raum EG 008
- Wahlbezirk 140: 140 - Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007
  Wahlraum: Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007
- Wahlbezirk 150: 150 - Sporthaus Ehrsen
  Wahlraum: Sporthaus Ehrsen
- Wahlbezirk 160: 160 - Feuerwehrgerätehaus Retzen
  Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Retzen, Eingang: Rhienbachstraße
- Wahlbezirk 170: 170 - Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7
  Wahlraum: Grundschule Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7
- Wahlbezirk 180: 180 - Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum
  Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum
- Wahlbezirk 190: 190 - Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum
  Wahlraum: Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum
- Wahlbezirk 200: 200 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103
  Wahlraum: Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103
- Wahlbezirk 210: 210 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 106
  Wahlraum: Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 106
- Wahlbezirk 220: 220 - Schulzentrum Aspe Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109
  Wahlraum: Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109
- Wahlbezirk 230: 230 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18
  Wahlraum: Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18
- Wahlbezirk 241: 241 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20
  Wahlraum: Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20
- Wahlbezirk 242: 242 - Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen
  Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Schulzentrum Lohfeld, Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen zusammen.

1. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 03.02.2025

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Stadt Barntrup

90 Wahlbekanntmachung der Stadt Barntrup zur Bundestagswahl am 23.02.2025

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Barntrup ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlraum
001	**Mehrzweckhalle Alverdissen** Mehrzweckhalle Alverdissen, Herrengarten 4
002	**Städt. Gymnasium Barntrup**, Städt. Gymnasium, Große Twete 5, Eingang Holstenkamp
003	**Städt. Gymnasium Barntrup**, Städt. Gymnasium, Große Twete 5, Eingang Holstenkamp
004	**Städt. Gymnasium Barntrup**, Städt. Gymnasium Barntrup, Große Twete 5, Eingang Holstenkamp
005	**Städt. Gymnasium Barntrup**, Städt. Gymnasium, Große Twete 5, Eingang Holstenkamp Eingang Holstenkamp
006	**Dorfgemeinschaftshaus Selbeck** Dorfgemeinschaftshaus, Im Schürenbusch 2
007	**Hof Brand v. Lindau Sommersell**, Hof Brand von Lindau, Barntruper Straße 26
008	**Bürgerhaus Sonneborn** Bürgerhaus Sonneborn, Höhenstücksweg 5

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände 900 und 901 treten zur Er mittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Barntrup, Städt. Gymnasium Barntrup, Große Twete 5,, Eingang Holstenkamp, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreis Wahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten im blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich mach, welchen Bewerber sie gelten soll,

   und seine Zweitstimme in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste es gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barntrup, den 20.01.2025

Ortmeier
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Stadt Blomberg

91 Wahlbekanntmachung der Stadt Blomberg

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen die vom 13. Januar 2025 bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Briefwahllokalen Rathaus, Marktplatz 1, Rathaussaal Zimmer Nr. 11 (Briefwahl I), Zimmer 2+3 (Briefwahl II) und kleiner Sitzungssaal Zimmer Nr. 10 (Briefwahl III), 32825 Blomberg zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler bekommt beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter https://www.blomberg-lippe.de/Service-Verwaltung/öffentliche-Bekanntmachungen/ einsehbar.

Stadt Blomberg den 06. Januar 2025

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Dolle

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Stadt Detmold

92 Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025**

   findet die

   Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Detmold ist in 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Grabbe-Gymnasium, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine Zweitstimme in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises (134 Lippe I) oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 28. Januar 2025

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

93 Öffentliche Zustellung - Herrn Wesal Hussein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Wesal Hussein, geboren am 20.03.1980, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 03.02.2025 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 03.02.2025, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-203693) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Kalceskovic

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

94 Öffentliche Zustellung an Herrn Ivan Homeniuk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Ivan Homeniuk, geboren am 10.03.1994, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 05.02.2025 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 05.02.2025, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204801) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Kalceskovic

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

95 Öffentliche Zustellung an Herrn Jurii Burtyn

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Jurii Burtyn, geboren am 12.03.1971, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 06.02.2025 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 06.02.2025, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204750) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Kalceskovic

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Gemeinde Dörentrup

96 Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum

   21. Deutschen Bundestag

   statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Dörentrup ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, Sitzungssaal und im Bürgerhaus, Am Rathaus 2, 32694 Dörentrup, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer.

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Dörentrup, Bürgerbüro, Poststr. 11, 32694 Dörentrup) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen., Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung
oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis einer Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dörentrup, den 06.01.2025
Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister

Veldink

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Stadt Horn-Bad Meinberg

97 Wahlbekanntmachung

7. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
8. Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Burgscheune, Burgstraße 7, 32805 Horn-Bad Meinberg zusammen.
9. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
    a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
    b) durch Briefwahl teilnehmen.
    Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
    Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
    Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horn-Bad Meinberg, 30.01.2025
Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

98 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des*r Bürgermeisters*in am 14. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, 967), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*r Bürgermeisters*in der Stadt Horn-Bad Meinberg auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung – **bis spätestens 07.07.2025; 18:00 Uhr** (gesetzliche Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Markplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, während der Dienststunden kostenfrei abgegeben werden.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 29.11.2024 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 sowie Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 e des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 und der Kommunalwahlordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024- und der §§ 24 bis 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.
Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.
Für Auskünfte über wahlrechtliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Verfügung.
Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.
Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.
Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen sind ab dem 01.08.2024, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (29.11.2024) zu wählen.
Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des*r Bewerbers*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des*r Bewerbers*in für das Amt des*r Bürgermeisters*in und der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.
Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertre-

tung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).
Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministerium des Inneren NRW zu gegebener Zeit öffentlich bekannt.
Weist ein*e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse- oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

1.4 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, können gem. § 15 a Abs. 1 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.
Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.
Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des*der Zuwenders*in sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.
Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

1.5. Für Einzelbewerber*innen beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten gem. § 15 a Abs. 7 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 5b und 5c KWahlO sowie § 75 b Abs. 5 auf die Angaben über Zuwendungen, die der*die Einzelbewerber*in zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1. Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Zahl der für den Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 29.02.2008, sind für die Stadt Horn-Bad Meinberg 32 Vertreter*innen, davon 16 in Wahlbezirken zu wählen.
Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 29.11.2024 für die Kommunalwahl 2025 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg während der Dienststunden eingesehen werden.

2.2. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein*e Unterzeichner*in seine*ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der*die Kandidat*in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.
Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden.
Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.5. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

2.6. Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 30 KWahlO.

2.7. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

i. Die Zustimmungserklärung des*r Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

ii. Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO;

iii. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO mit den nach § 17 Abs. 8 KwahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10a KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.

iv. Sofern sich Beamte*innen oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1. Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der*die Bewerber*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf einer Reserveliste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll.

3.3. Soll ein*e Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf der Reserveliste aufgestellte*n andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des*r zu ersetzenden Bewerbers*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der*die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

3.4. Reservelisten der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5. Muss die Reserveliste von mindestens 13 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen ist nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

3.6. Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 17 KWahlG und die §§ 27 bis 31 KWahlO.

4. Wahlvorschläge für das Amt des*r Bürgermeisters*in

4.1. Wahlvorschläge für das Amt des*r Bürgermeisters*in können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der*die Bewerber*in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger*innen zu wählen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger*innen zu benennen. Die Wahlvorschlagsträger*innen des

gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine*n andere*n als den*die gemeinsame*n Bewerber*in wählen und zur Wahl vorschlagen.
Der Wahlvorschlag für das Amt des*r Bürgermeisters*in soll nach dem Muster der Anlage 11d der KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagstragenden gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des*r Bewerbers*in; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der*die Bewerber*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
  Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

4.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der*die Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

4.3. Wahlvorschläge der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten der Stadt Horn-Bad Meinberg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsträger*in nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger*innen unter die in 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

4.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

v. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des*r vorzuschlagenden Bewerbers*in und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nummer 3 aufzunehmen sind anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem*r Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Horn-Bad Meinberg nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des*r Bürgermeisters*in) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des*r Bewerbers*in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*r Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der*die Bewerber*in zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum*r Bürgermeister*in oder Landrat*rätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 03.02.2025

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Krüger

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

99 Einladung zur 29. Ratssitzung am 13.02.2025

29. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 13.02.2025

Die 29. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 findet am

Donnerstag, den 13.02.2025 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 12.12.2024 gefassten Beschlüsse

2 Einwohnerfragestunde

3 Anregungen und Beschwerden

3.1 Eingabe des Herrn Mellies bezüglich der Ausweitung der Parkzeitregelung für freies Parken mit Parkscheibe auf Samstage in Bad Meinberg

4 Umbenennung des Senioren- und Behindertenbeirates in Beeinträchtigten- und Seniorenbeirat

5 Ersatzbestimmung von Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern in verschiedenen Ausschüssen

6 Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in Drittorganisationen: Stiftungsrat der Ernst-Harte-Stiftung

7 Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienste (KVD) der Städte Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg und Lage und den Gemeinden Augustdorf und Schlangen

8 Jahresabschluss der Stadt Horn-Bad Meinberg auf den 31.12.2023

9 Haushaltssatzung 2025

10 Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet

11 Heimat-Preis 2025

12 Mitteilungen / Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

13 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 05.02.2025

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Gemeinde Kalletal

100 Bewilligungverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Varenholz in Kalletal

Die Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Varenholz in Kalletal in der

Gemarkung Varenholz,
Flur 6,
Flurstück 104,

in einer Menge bis zu

18 m³/h,
150 m³/d und
55.000 m³/a,

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 16.04.2024 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge soll von 60.000 m³/a auf 55.000 m³/a reduziert werden. Ein kleiner Teil – ca. 0,037 km² - des Einwirkungsbereichs des Brunnens befindet sich im Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“. Relevante Auswirkungen der Grundwasserförderung sind aufgrund der rund 3,5 m mächtigen gering durchlässigen quartärzeitlichen Deckschichten nicht zu erwarten und in der Vergangenheit auch nicht festgestellt worden. Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird daher verzichtet.
Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der

(Gemeinde, Anschrift, Zimmer Nr.)
Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal
Zimmer Nr.: Information am Haupteingang

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **17.02.2025** und endet mit Ablauf des **17.03.2025**.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter https://www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen.htm? eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungs-gerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Aus-schlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungs-frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Name, Anschrift, Zimmer Nr.
Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal
Zimmer Nr.: Information am Haupteingang

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 27c VwVfG NRW kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt und ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht.
Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 29.01.2025

K R E I S L I P P E
Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Vahle

Az.: 701-66 38 20-9/17

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

(Gemeinde Name,
Organisationseinheit
Unterschrift)

Gemeinde Kalletal, Fachbereich Planen und Bauen

Im Auftrag:

_____
Ernst-Joachim Gerke
Aushang: _____

Abnahme: _____
Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Stadt Lage

101 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Vertretung der Stadt Lage in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 14. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, 967) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **in den Wahlbezirken** und
- **aus den Reservelisten**

auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- **des Bürgermeisters**

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste, Am Drawen Hof 1 (Zimmer 3.006), 32791 Lage, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Lage vom 08.10.2024 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 sowie auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der zurzeit geltenden Fassung und auf die §§ 24 bis 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 1. September 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (25.10.2024) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeistes und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie

einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt gemacht.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse- oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

1.4 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählG-TranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, können gem. § 15 a Abs. 1 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerber beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten gem. § 15 a Abs. 7 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 5b und 5c KWahlO sowie § 75 b Abs. 5 auf die Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d der KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nummer 3 aufzunehmen sind anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Lage nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Nieder schrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit der Satzung über die Zahl der in den Rat der Stadt Lage zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 24. April 2008 sind

für die Stadt Lage **40 Vertreter**, davon **20 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Lage vom 8. Oktober 2024 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste, Am

Drawen Hof 1, Zimmer 3.006, 32791 Lage, während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10a KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch 1.2 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die

Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **28 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **28 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, Ausgabe Nr. 19, S. 379, 380) genannten Zeitpunkt **(69. Tag vor der Wahl, 07.07.2025, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste, Am Drawen Hof 1, Zimmer 3.006, 32791 Lage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage unter https://www.lage.de/Rathaus-Politik/Politik-Wahlen/Wahlen einsehbar.

Stadt Lage, 03.02.2025

Stadt Lage
Der Wahlleiter

Gez. T. Paulussen

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

102 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage

Sitzungsnummer: RAT/001/2025
Sitzungstag: 13.02.2025
Sitzungsort: Aula des Schulzentrums Werreanger
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

A ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

2 Niederschrift vom 17.12.2024

3 Geschäftliche Mitteilungen

4 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

5 Personelle Änderungen in externen Gremien und Ausschüssen des Rates der Stadt Lage

6 Nachwahl des zweiten Stellvertreters / der zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NRW

7 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW

8 Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lage

9 Anzeige- und Vorlagepflicht des Bürgermeisters und der Beigeordneten gegenüber dem Rat gemäß des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

10 Interkommunale Zusammenarbeit zur Überwachung des fließenden Verkehrs

11 Interkommunale Entwicklungsgesellschaft

12 Umbenennung des Familienwanderwegs Hörste [neu]

13 Anfragen

14 Beantwortung von Anfragen

B NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

2 Niederschrift vom 17.12.2024

3 Geschäftliche Mitteilungen

4 Personalangelegenheiten

5 Ärzteversorgung in Lage; hier: Mietvorvertrag Ärztehaus

6 Anfragen

7 Beantwortung von Anfragen

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Alte Hansestadt Lemgo

103 Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Alte Hansestadt Lemgo gehört zum Wahlkreis 134 Lippe I und ist in folgende 22 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung
011	Lemgo – Ost
021	Lemgo – Nord/Ost
031	Lemgo – Spiegelberg
041	Lemgo – Mitte II
051	Lemgo – Süd II
061	Lemgo – Süd I
071	Lemgo – Laubke
081	Lemgo – Mitte I
091	Lemgo – West
101	Lemgo – Nord/West
111	Lemgo – Nord
121	Lüerdissen/Luherheide
131	Brake – Ost
141	Brake – Mitte
151	Brake – Süd
161	Hörstmar/Trophagen
171	Voßheide/Wiembeck
172	Wahmbeck
181	Entrup
182	Leese/Rhiene
191	Brüntorf/Matorf/Kirchheide
201	Lieme

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12.01. – 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtige zu wählen hat.
   Die 10 Briefwahlvorstände Nr. 909, 919, 929, 939, 949, 959, 969, 979, 989, 999 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Marianne-Weber-Gymnasium, Franz-Liszt-Straße 34 zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihrem Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine Zweitstimme in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Alten Hansestadt Lemgo einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle eines Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer andren Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimme Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne seine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lemgo, 07.01.2025

Gez.

Markus Baier
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

104 Aufstellungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Kirchheide“ gem. § 5 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Kirchheide“ aufzustellen.“

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Kirchheide“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo befindet sich in der Gemarkung Matorf-Kirchheide, Flur 4, Flurstück 413, im nördlichen Teilbereich der Stadt.
Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Norden durch eine Wohnsiedlung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, im Osten und im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch Grünflächen mit Baum- und Gehölzstrukturen geprägt. Im Südwesten befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m ein Sportplatz.
Die Flächengröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha.

Die Grundschule Kirchheide ist eine städtische Grundschule der Stadt Lemgo, die sich im Kern-bereich des Ortes Matorf-Kirchheide befindet und vorwiegend durch Ein- und Mehrfamilienhäuser geprägt und von Grünflächen mit Gehölzen umgeben wird.
Aufgrund der immer wachsenden Anmeldezahlen der Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren und im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung (offene Ganztagsschule), der laut Ganztagsförderungs-gesetz (GaFöG) ab August des Jahres 2026 greifen soll, sind die vorhandenen Raum- und Personalkapazitäten der Grundschule nicht mehr tragbar.
Die Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes in Matorf-Kirchheide ist in diesem Zusammenhang über den weiteren Standort auf dem Flurstück 413 erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird die bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Flurstücks 413 in Flächen für den Gemein-bedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB geändert.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschusses stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.12.2024 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.12.2024 über die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Kirchheide“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 30.01.2025

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Geltungsbereich
der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Grundschule Kirchheide“
Alte Hansestadt Lemgo

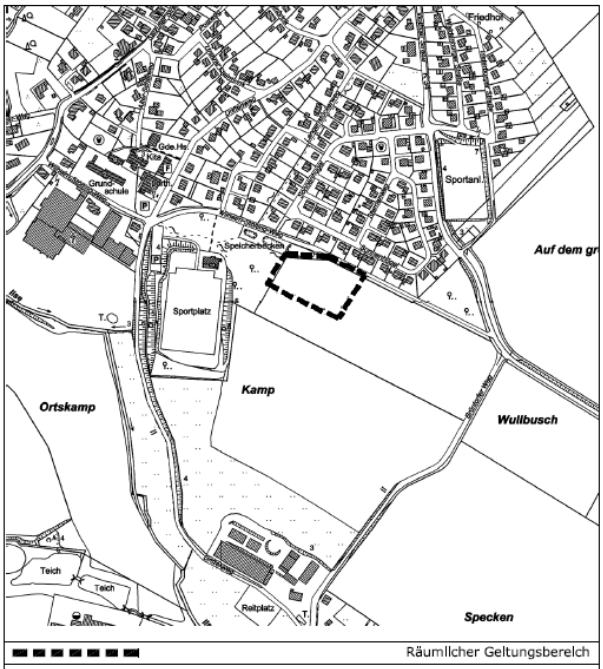

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

105 Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Lemgo-West“ gem. § 5 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Lemgo-West“ aufzustellen.“

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Lemgo-West“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo befindet sich in der Gemarkung Lieme, Flur 4, Flurstück 46, im westlichen Teilbereich der Stadt.
Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend durch die landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Im Süden grenzt eine Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie eine Grünfläche mit Gehölzen und fußläufigen Wegestrukturen.

Die Flächengröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,0 ha.

Die Grundschule Lemgo-West befindet sich im ländlichen Bereich des Ortsteils Lieme und wird vorwiegend durch Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie im Norden von einer angrenzenden Grünfläche mit Gehölzen geprägt.
Aufgrund der immer wachsenden Anmeldezahlen der Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren und im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung (offene Ganztagsschule), der laut Ganztagsförderungs-gesetz (GaFöG) ab August des Jahres 2026 greifen soll, sind die vorhandenen Raum- und Personalkapazitäten der Grundschule nicht mehr tragbar.
Die Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes in Lieme ist in diesem Zusammenhang über den weiteren Standort auf dem Flurstück 46 erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird die bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Flurstücks 46 in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB geändert.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschusses stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.12.2024 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.12.2024 über die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Lemgo-West“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 30.01.2025

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Geltungsbereich
der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Grundschule Lemgo-West“
Alte Hansestadt Lemgo

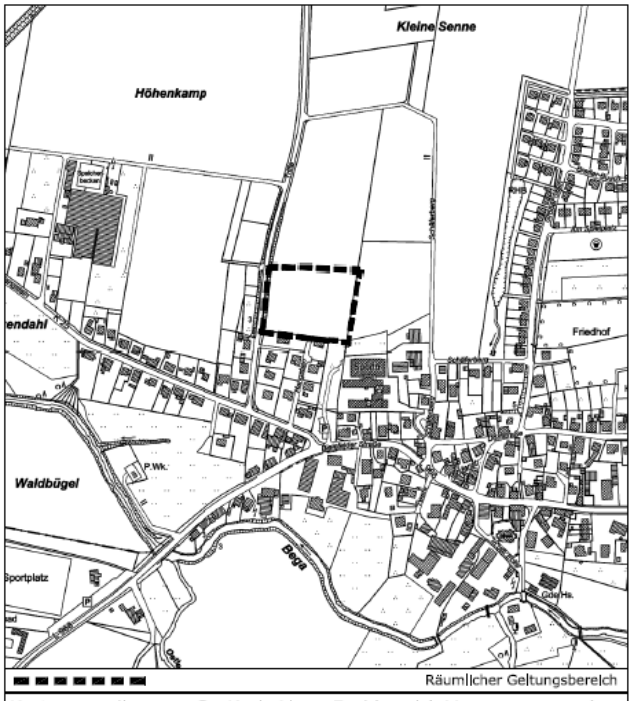

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

106 Tagesordnung der 32. Ratssitzung

Tagesordnung
der 32. Sitzung des Rates
der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
Tag der Sitzung	17.02.2025
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Einwohneranfragen
3. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Besetzung von Ausschüssen
5. Besetzung von sonstigen Gremien
6. Feststellung des Mandatsverlustes eines Ratsmitgliedes 11/2025
7. Mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Lemgo GmbH an der Regioladen+ GmbH & Co. KG 3/2025
8. 3. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon 273/2024
9. Anpassung des Regelwerks für die Förderung von Ansiedlungen in der Lemgoer Innenstadt 276/2024
10. Haushaltsangelegenheiten
10.1 Jahresabschluss 2023 der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) 4/2025
10.2 Jahresabschluss 2023 der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL) 6/2025
10.3 Jahresabschluss 2023 der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) 8/2025
10.4 Haushaltsangelegenheiten Einbringung des Gesamtabschlusses 2020 23/2025
10.5 Haushaltsangelegenheiten Einbringung des Gesamtabschlusses 2021 24/2025
10.6 Haushaltsangelegenheiten Einbringung des Gesamtabschlusses 2022 25/2025
11. Beschluss zur Bereitstellung von Schülertickets für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in Lemgo 243/2024 1. Ergänzung
12. Begrenzung der Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 der Realschule gemäß § 46 (4) Nr. 1 Schulgesetz NRW 22/2025
13. Energetische Sanierung und Umbau des Neubaus (Bauteil 75) der ehemaligen Anne-Frank-Schule für die städtische Musikschule und die Volkshochschule 10/2025
14. LEADER-Projekt: Verkehrsgutachten zu einem Bürgerbus-System für Lemgo 266/2024
15. Bericht der Hansekommission Lemgo
16. Hansetag Visby 2025 26/2025
17. Mitteilung des Bürgermeisters über von ihm ausgeübte Nebentätigkeiten im Jahr 2024 28/2025

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Interkommunale Kooperation Bioabfall zwischen Herford, Bielefeld und Lippe (IKZ Bio HBL) - Kooperationsvereinbarung - und Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens 232/2024

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Gemeinde Schlangen

107 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlangen

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.2.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlangen am 27.01.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Gemeindewerke Schlangen

108 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Schlangen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freibad vom 08.09.2006

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 i.d.F. der 1. Änderung vom 17.02.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die vom Rat der Gemeinde Schlangen am 10.10.2024 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Schlangen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freibad vom 08.09.2006 ist am 29.01.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jagdgenossenschaft Asemissen / Bechterdissen Nr.-11004

109 Bekanntmachung

Am 14.03.2025 findet in der Gaststätte Waldecker, Bahnhofstr.85 in 33813 Oerlinghausen um 19 Uhr die Jahreshauptversammlung des Jagdbezirkes Asemissen – Bechterdissen statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der Versammlung vom 06.03.2024.
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Kassierers und des Vorstands
5. Wahlen
6. Haushaltsplan
7. Beschlußfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Döldissen, den 6.Februar 2025

A.Meier zu Döldissen
Vorsitzender

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jagdgenossenschaft Billinghausen

110 Einladung zur Versammlung am 13.03.2025 um 19 Uhr in der 3.Halbzeit

Liebe Jagdgenossen,

im Namen des Vorstandes lade ich Sie zu unserer nächsten Versammlung am 13.03.2025 um 19 Uhr in die 3.Halbzeit am Kammerweg 10 in 32791 Lage ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands und Kassierers
5. Neuwahlen eines Kassenprüfers
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Jan Helmut Johanning

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jagdgenossenschaft Großenmarpe

111 Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großenmarpe und der Angliederungsgenossenschaft Püllenberg werden hiermit zur Jahresmitgliederversammlung am

Donnerstag, den 27.03.2025
20.00 Uhr / Gasthof Marpetal

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht, oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden.
TOP 2 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung vom 16.05.2024
TOP 3 Bericht des Kassenführers und des Kassenprüfers / Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenführers
TOP 4 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes 2024
TOP 5 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes 2024 der Angliederungsgenossenschaft (AG) Püllenberg
TOP 6 Verschiedenes

Auszahlung des Jagdpachtgeldes

Die Anträge auf Auszahlung des Jagdpachtgeldes sind bis zum

24.04.2025

an den Jagdvorsteher, Herrn Matthias Wesemann, zu stellen.

Die Auszahlungen erfolgen nach § 10 Abs. 3 des BJG. Es wird gebeten, die Anträge bitte vollständig (Flächennachweis, Bankverbindung) einzureichen.

_____
(Wesemann, Vorsitzender)

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jagdgenossenschaft Istrup

112 Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen **Jagdbezirkes Istrup I** werden hiermit zur Jahreshauptversammlung am

Freitag, 28.03.2025, 10.00 Uhr

Im „Dorfgrill“ in Istrup eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung:

1) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, Teilnehmerliste
2) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der Hauptversammlung vom 15.03.24
3) Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
4) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5) Wahlen – für das Geschäftsjahr 2025-2026: 2 Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
6) Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung 2024 und Aufstellung des Haushaltsplanes 2025
7) Vorstellung, Abstimmung und Beschlussfassung der Neufassung der Satzung
8) Verschiedenes

Jagdvorsteher
(Heinz-Jürgen Körber)

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jagdgenossenschaft Vossheide

113 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Vossheide

Vorsitzender
Erwin Weking
Wiembecker Berg 67
32657 LEMGO

Hiermit lade ich Sie herzlich zur Genossenschaftsversammlung am DONNERSTAG, den 20.03.2025 im Mehrzweckraum Vossheide Deichbrede 6, um 19:30 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen des Protokolls vom 21.03.2024
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beratung und Beschlußfassung zum Jagdpachtvertrag zur Aufnahme eines weiteren Pächters

Tagesordnung Fortsetzung:

9. Auszahlung des Jagdpachtgeldes
10. Verschiedenes

gez.
Erwin Weking

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jagdgenossenschaft Wiembeck

114 Einladung zur Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft Wiembeck am Freitag, den 14.03.2025, 18.00 Uhr in Lemgo- Wiembeck, Wiembecker Str. 308, Hof König

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Kassenbericht
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Beratung und Beschlussfassung zu §16 der Satzung (Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft)
6. Jagdgeldauszahlung
7. Verschiedenes

Lemgo- Wiembeck, den 20.01.2025

Der Jagdvorstand

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Jobcenter Lippe

115 Öffentliche Zustellung an Herrn Jendrik Holger Ralf Thellmann

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 28.01.2025 an Herrn Jendrik Holger Ralf Thellmann ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-zustellung-des-kreises.php am 28.01.2025 öffentlich bekanntgemacht worden.

Im Auftrag

I. Schroeder

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

116 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom Bürgergeld für die Zeit ab 01.11.2024

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-zustellung-des-kreises.php am 07.02.2025 öffentlich bekanntgemacht worden.

Im Auftrag

A.Weingartz

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

117 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. **3740075779** und Nr. **3701019584**, ausgestellt von der
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 20.09.2024
nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 31.01.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand
Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

118 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3741960086**, ausgestellt von der
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 26.09.2024
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 31. Januar 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand
Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

119 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3304045606, ausgestellt von der
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Höxter,
aufgrund unseres Aufgebots vom 17.09.2024
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 31. Januar 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand
Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

120 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3527318582, ausgestellt von der
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.09.2024
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 31. Januar 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand
Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Volkshochschule Lippe-Ost

121 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost hat in ihrer Sitzung am 20. November 2024 die von der Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 100.930,68 €. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Zum 31.12.2023 beträgt die Bilanzsumme 192.065,14 €.
Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er ist während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule in 32816 Schieder-Schwalenberg, Parkallee 7, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024, zur Einsichtnahme verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 31.01.2025

Jörg Bierwirth
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl.Lippe 10.02.2025

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.